

STRABAG SE
Villach, FN 88983 h

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
12. Ordentliche Hauptversammlung
10.6.2016**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2015**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Das Geschäftsjahr 2015 schloss mit einem Bilanzgewinn in der Höhe von € 74.100.000,00.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung eine Dividende in Höhe von € 0,65 je (dividendenberechtigter) Stückaktie vor.

Der Restbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Dividenden-Zahltag ist der 21.6.2016; der Dividenden-Extag ist der 17.6.2016.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zur Abschlussprüferin und zur Konzernabschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2016 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die vereinfachte Herabsetzung des Grundkapitals um € 4.000.000,00 gemäß § 192 Abs. 3 Z 2 und § 192 Abs. 4 AktG durch Einziehung von 4.000.000 Stück eigener Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 4.000.000,00 zum Zweck der Reduzierung der Anzahl eigener Aktien und Änderung der Satzung in § 4 Abs. 1

Die Gesellschaft hält derzeit 11.400.000 Stück eigene Aktien. Da die Verwendung der Aktien als Akquisitionswährung gemäß dem ursprünglichen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb der eigenen Aktien derzeit nicht zielführend erscheint, soll ein Teil des Bestands an eigenen Aktien, nämlich 4.000.000 Stück, eingezogen und das Grundkapital entsprechend herabgesetzt werden.

Anlässlich des Erwerbs der eigenen Aktien wurden aus freien Rücklagen die in § 225 Abs. 5 UGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien gebildet, zu deren Lasten nun die Einziehung erfolgen kann. Gemäß § 192 Abs. 5 AktG muss die Gesellschaft den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf die eingezogenen Aktien entfällt, sohin den Betrag von € 4.000.000,00, in die gebundene Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs. 2 Z 4 UGB einstellen. Die in der Bilanz aktivierten eigenen Aktien werden mit der anlässlich der Einziehung aufzulösenden Rücklage gemäß § 225 Abs. 5 UGB saldiert.

Der Aufsichtsrat schlägt in diesem Sinne vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch Einziehung von 4.000.000 Stück eigener Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 4.000.000,00 von € 114.000.000,00 um € 4.000.000,00 auf € 110.000.000,00 gemäß § 192 Abs. 3 Z 2, Abs. 4 AktG vereinfacht herabgesetzt.
2. Der Zweck dieser vereinfachten Kapitalherabsetzung ist die Reduzierung der Anzahl eigener Aktien.
3. Die Kapitalherabsetzung erfolgt gemäß § 192 Abs. 3 Z 2 AktG zu Lasten der hierfür gebildeten Rücklage gemäß § 225 Abs. 5 S 2 UGB.

4. Gemäß § 192 Abs. 5 AktG wird der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag entspricht, sohin € 4.000.000,00, in die gebundene Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs. 2 Z 4 UGB eingestellt.
5. Das Grundkapital von nunmehr € 110.000.000,00 ist nunmehr eingeteilt in 110.000.000 Stück Aktien.
6. Die Änderung der Satzung in § 4 Abs. 1 Satz 1, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital beträgt € 110.000.000,00 und ist geteilt in 109.999.997 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien und drei auf Namen lautende Stückaktien mit den Nummern 1, 2 und 3.“

7. **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss), bei gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1b AktG für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Anbot zu beschließen**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 13 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu einem niedrigsten Gegenwert von € 1,00 je Aktie und einem höchsten Gegenwert von € 34,00 je Aktie zu erwerben, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der STRABAG SE beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs. 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (umgekehrtes Bezugsrechts) der Aktionärinnen und Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Die Ermächtigung ist vom Vorstand in der Weise auszuüben, dass unter Berücksichtigung der jeweils bereits erworbenen Zahl eigener Aktien die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals nicht überschritten wird.

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

Wien, am 25.4.2016

Der Aufsichtsrat